

Per E-Mail vorab (hauptversammlung@btv.at
stefan.heidinger@btv.at; gerhard.burtscher@btv.at)

REKOMMANDIERT

Bank für Tirol und Vorarlberg
Aktiengesellschaft
Herr Gerhard Burtscher
Vorstandsvorsitzender
Herr Dr. Stefan Heidinger
Recht und Beteiligungen
Stadtforum 1
6020 Innsbruck

MMag. Dr. Markus Fellner
Partner
T: +43 1 53770 - 110
E: markus.fellner@fwp.at

Beschlussanträge (§ 110 AktG) zur ordentlichen Hauptversammlung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (FN 32942 w), einberufen für den 11.5.2022, 10:00 Uhr

Wien, 2. Mai 2022
4673202

Sehr geehrter Herr Vorstandsvorsitzender Burtscher!
Sehr geehrter Herr Doktor Heidinger!

Als bevollmächtigter Vertreter der UniCredit Bank Austria AG (FN 150714p, „UCBA“) und der CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 230033 i, „CABO“) übermitteln wir hiermit die nachstehenden Beschlussanträge zur ordentlichen Hauptversammlung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (FN 32942w, „BTV“), einberufen für den 11.5.2022, 10:00 Uhr.

Die UCBA und die CABO verfügen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung gemeinsam über mindestens 1 % des Grundkapitals der BTV (siehe Depotauszüge Anlagen ./1 und ./2, welche nicht älter als sieben Tage sind). Die Aktionäre erfüllen mit ihrem Aktienbesitz die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts, Beschlussvorschläge zu Tagesordnungspunkten der Hauptversammlung zu erstatten und zu verlangen, dass diese zusammen mit diesem Schreiben auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden (§ 110 AktG). Die Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG und der Lebenslauf von Herrn Mag. Bogner wurden bereits auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.

1. Beschlussantrag zum Tagesordnungspunkt 6: Wahlen in den Aufsichtsrat

1.1. Beschlussantrag zur Wiederwahl von Herrn Mag. Hannes Bogner als Mitglied des Aufsichtsrates:

Die UCBA und CABO beantragen als qualifiziert beteiligte Aktionäre der BTV gemäß § 110 AktG, dass die Hauptversammlung der BTV zum 6. Punkt der kundgemachten Tagesordnung folgenden Beschluss fasst:

„Herr Mag. Hannes Bogner wird wieder auf die satzungsmäßige Dauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, in den Aufsichtsrat gewählt.“

Die UCBA/CABO verlangen die Veröffentlichung dieses Beschlussantrages samt Begründung auf der Internetseite der BTV. Die UCBA/CABO verlangen weiters, diesen Beschlussantrag vor dem Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates betreffend die Wiederwahl von Herrn Mag. Bogner zum Mitglied des Aufsichtsrates zur Abstimmung zu bringen.

1.2. Begründung

Der Aufsichtsrat der BTV besteht derzeit aus 10 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) und 5 vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Von den zehn Kapitalvertretern sind sieben Männer und drei Frauen; von den fünf Arbeitnehmervertretern sind drei Männer und zwei Frauen.

Die BTV unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen. Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

Mit Ende der 104. ordentlichen Hauptversammlung der BTV scheiden Herr Mag. Hannes Bogner sowie Herr Dr. Franz Gasselsberger als Kapitalvertreter aus dem Aufsichtsrat aus. Es sind daher 2 Kapitalvertreter zu wählen, um wieder die Zahl von 10 Kapitalvertretern zu erreichen.

Dem Aufsichtsrat haben insgesamt, unter Einbeziehung der vom Betriebsrat entsandten Mitglieder, zumindest fünf weibliche Mitglieder anzugehören. Die beantragte Wiederwahl von Herrn Mag. Hannes Bogner auf die satzungsmäßige Dauer steht dem nicht entgegen.

Der Aufsichtsrat hat vorgeschlagen, Herrn Mag. Hannes Bogner lediglich bis zur Beendigung jener Hauptversammlung der BTV wieder zum Mitglied des Aufsichtsrates zu bestellen, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt. Dieser Beschlussvorschlag widerspricht § 11 Abs 1 der Satzung, wonach die Wahl von Kapitalvertretern für die Zeit bis zur Beendigung jener Hauptversammlung zu erfolgen hat, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Hauptversammlung beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet wird.

Die Differenzierung des Aufsichtsrates hinsichtlich der vorgeschlagenen Bestelldauer von Herrn Mag. Bogner und Herrn Dr. Gasselsberger, der nach dem Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates der BTV – anders als Herr Mag. Bogner – sehr wohl auf die satzungsgemäße Dauer wiederbestellt werden soll, ist unsachlich. Dieses Vorgehen schließt nahtlos an den Versuch der BTV im Jahr 2019 an, die Satzung der Oberbank AG („Oberbank“) zu ändern, um das Recht der UCBA/CABO auf Bestellung eines Minderheitenvertreters im Aufsichtsrat der Oberbank zu beschneiden. Dieser Rechtsmissbrauch wurde vom Obersten Gerichtshof unterbunden (OGH 12.5.2021, 6 Ob 225/20m).

Die Rechtsmissbräuchlichkeit und Treuwidrigkeit des Beschlussvorschlages des Aufsichtsrates zeigt sich in diesem Zusammenhang insbesondere auch daran, dass die vom Aufsichtsrat vorgeschlagene Bestelldauer einzig dem Zweck dient, zu verhindern, dass ab der Hauptversammlung 2023 zwei von der UCBA/CABO nominierte Kapitalvertreter im Aufsichtsrat der BTV vertreten sein würden: In der Hauptversammlung der BTV 2023 sind nämlich auf Grund des turnusmäßigen Ausscheidens (§ 11 Abs 2 der Satzung der BTV) von Frau Angela Falkner, Frau Dr. Herta Stockbauer und Frau Mag. Sonja Zimmermann als Kapitalvertreterinnen jedenfalls 3 Kapitalvertreter in den Aufsichtsrat zu wählen. Da die UCBA/CABO über rund 47,38 % der Stimmrechte in der BTV verfügen, würden sie jedenfalls einen Minderheitenvertreter nach § 87 Abs 4 AktG in den Aufsichtsrat wählen können. Dies soll offenbar nach dem Willen des BTV-Syndikates verhindert werden. Die besondere Verwerflichkeit des Vorgehens wird insbesondere daran deutlich, dass auf Grund der derzeit bestehenden Bestelldauer der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat der BTV zumindest bis einschließlich der Hauptversammlung 2026 das Minderheitenrecht nicht zum Tragen kommen würde. Da zumindest 30 % der Mitglieder des Aufsichtsrates der BTV Frauen sein müssen, besteht überdies das Risiko, dass der von der UCBA/CABO nominierte unabhängige Kandidat, Herr Mag. Bogner, in der Hauptversammlung 2023 überhaupt nicht mehr gewählt werden kann, wenn nicht alle drei Kapitalvertreterinnen wiedergewählt werden (können) oder zumindest eine ArbeitnehmerInnenvertreterin aus dem Aufsichtsrat der BTV ausscheidet.

Der Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates ist darüber hinaus auch unsachlich, weil der Vorstandsvorsitzende der Oberbank, Herr Dr. Franz Gasselsberger, nach dem

Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates sehr wohl auf die satzungsmäßige Dauer wiederbestellt werden soll.

Es wird daher beantragt, Herrn Mag. Bogner wieder auf die satzungsmäßige Dauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrates zu wählen.

Herr Mag. Hannes Bogner hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche samt seinem Lebenslauf bereits auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist. Der Wahlvorschlag erfolgt unter Bedachtnahme auf § 87 Abs 2a AktG.

Gemäß § 110 Abs 2 AktG tritt bei einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs 2 AktG an die Stelle der Begründung.

Der Beschlussantrag der UCBA/CABO ist vor dem Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates der BTV zur Abstimmung zu bringen, weil das BTV-Syndikat anderenfalls eine Bestellung von Herrn Mag. Bogner in der 104. ordentlichen Hauptversammlung auf die satzungsmäßige Dauer mit seinem Stimmgewicht endgültig verhindern könnte: Wird der treuwidrige, rechtsmissbräuchliche Vorschlag des Aufsichtsrates angenommen, so gelangt der Beschlussantrag der UCBA/CABO nicht mehr zur Abstimmung. Die Bestellung von Herrn Mag. Bogner auf die satzungsmäßige Dauer könnte dann nicht einmal mehr gerichtlich durchgesetzt werden.

2. Beschlussantrag zum Tagesordnungspunkt 13: Genehmigtes Kapital

2.1. Beschlussantrag zum Widerruf der bestehenden Ermächtigung des Vorstandes, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital zu erhöhen und Änderung der Satzung in § 4 Absatz 2

Die UCBA und CABO beantragen als qualifiziert beteiligte Aktionäre der BTV gemäß § 110 AktG, dass die 104. ordentliche Hauptversammlung der BTV zu Punkt 13. der kundgemachten Tagesordnung folgenden Beschluss fasst:

- „1. Die dem Vorstand in der 100. ordentlichen Hauptversammlung vom 8.5.2018 erteilte Ermächtigung, innerhalb von 5 Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 12.375.000,-- durch Ausgabe von bis zu 6.187.500 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, wird im bisher nicht ausgenützten Umfang widerrufen.“*

2. *§ 4 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos aufgehoben.*"

Die UCBA und CABO verlangen die Veröffentlichung dieses Beschlussantrages samt Begründung auf der Internetseite der BTV. Die UCBA/CABO verlangen weiters, diesen Beschlussantrag vor dem Beschlussvorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur Abstimmung zu bringen.

2.2. Begründung

§ 4 der Satzung der BTV in der Fassung vom Juni 2021 enthält in Absatz 2 eine Ermächtigung des Vorstandes gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gemäß § 169 AktG eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage und Ausgabe von auf Inhaber lautender Stammaktien der BTV durchzuführen. Diese Ermächtigung wurde in der Hauptversammlung vom 8.5.2018 beschlossen und ist bis zum Jahr 2023 aufrecht. Nach der im Jahr 2018 aufgrund dieser Ermächtigung durchgeführten Kapitalerhöhung besteht diese Ermächtigung weiterhin in bisher nicht ausgenutztem Ausmaß. Der Vorstand kann also jederzeit eine Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat durchführen, ohne dass die Aktionäre dieser zustimmen müssen.

In den Hauptversammlungen der BTV der Jahre 2019, 2020 und 2021 hat der Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat beantragt, dass die Aktionäre den Beschluss fassen, eine Ermächtigung gemäß § 169 AktG neuerlich für weitere 5 Jahre zu gewähren. Die UCBA und die CABO konnten diesem Beschluss aus den in Folge aufzuzeigenden Gründen nicht zustimmen, weshalb dieser nicht die erforderliche Dreiviertel-Mehrheit erlangt hat. Die bestehende Ermächtigung wurde jedoch nicht widerrufen und ist daher weiterhin aufrecht – dies gegen den Willen von knapp der Hälfte der Aktionäre.

Auch in der 104. ordentlichen Hauptversammlung versucht die BTV neuerlich eine Ermächtigung gemäß § 169 AktG zu erwirken. Auch dieser können die UCBA / CABO nicht zustimmen.

Aufgrund der laut Satzung bestehenden Ermächtigung müssen die Aktionäre jederzeit damit rechnen, dass der Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat – gegen den ausdrücklichen Willen von knapp der Hälfte der Aktionäre und entgegen dem Wohl der Gesellschaft – beschließt, eine Kapitalerhöhung durchzuführen und so der BTV und den Aktionären schadet.

Gegen die BTV, die Oberbank und die BKS Bank AG („BKS“) sind Klagen anhängig, die die Rechtmäßigkeit der Kapitalerhaltung und Kapitalaufbringung bei der BTV im Zuge und anlässlich von vergangenen Kapitalerhöhungen sowie das Bestehen einer zeitgemäßen Corporate Governance für eine börsennotierte Bankaktiengesellschaft bestreiten und eine Ungleichbehandlung der Aktionäre aufzeigen.

Solange die damit verbundenen Rechtsfragen nicht rechtskräftig geklärt sind, besteht die Gefahr, dass durch die Vornahme und Durchführung von Kapitalerhöhungen bei der BTV

- (i) das Grundkapital der BTV nicht ordnungsgemäß aufgebracht bzw verwässert wird und Aktionäre ungleich behandelt werden, weil
 - a. nur die nicht wechselseitig und ringförmig an der BTV beteiligten Aktionäre bei der Zeichnung junger Aktien frisches Vermögen im vollen Ausmaß der übernommenen Aktien der BTV zuführen;
 - b. die wechselseitig und ringförmig an der BTV beteiligten Aktionäre, insbesondere die BKS, die Oberbank und die Generali 3 Banken Holding AG („G3B“) entgegen § 51 Abs 2 AktG und § 66 AktG zur Zeichnung von Aktien zugelassen werden;
 - c. die wechselseitig und ringförmig an der BTV beteiligten Aktionäre zur Zeichnung junger Aktien zugelassen werden, ohne dass von diesen eine Mehrleistungen in Höhe der jeweils bestehenden Rückbeteiligung der BTV an diesen Aktionären (das ist jenes Ausmaß in dem die BTV ihre Kapitalerhöhung selbst finanziert und keine frisches Vermögen vom wechselseitig und ringförmig beteiligten Aktionär zugeführt wird) verlangt wird; sowie
 - d. die wechselseitig und ringförmig an der BTV beteiligten Aktionäre zur Zeichnung junger Aktien zugelassen werden, ohne dass ihnen weniger Aktien im Ausmaß der bestehenden Rückbeteiligung zugeteilt werden;
- (ii) der Vorstand der BTV anlässlich der Kapitalerhöhung mit Zustimmung des Arbeitsausschusses des Aufsichtsrates (in dem die wechselseitig und ringförmig beteiligte Oberbank durch ihren Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Gasselsberger vertreten ist) die Zahlung von Zuschüssen an die G3B zum Zwecke von deren Teilnahme an der eigenen Kapitalerhöhung der BTV beschließen und diese Zuschüsse an die G3B leistet. Damit wird neuerlich gegen Kapitalerhaltungs- und -aufbringungsvorschriften verstoßen, da die BTV ihre eigene Kapitalerhöhung sowohl im Ausmaß des gewährten, nicht rückzahlbaren, unverzinsten Zuschusses als auch in Höhe der Rückbeteiligung finanziert;
- (iii) die BTV, die BKS und die Oberbank um ein Unterschreiten zwingender aufsichtsrechtlicher Eigenkapitalvorgaben zu verhindern, ihre Kapitalerhöhungen aufeinander abstimmen. Durch die wechselseitige Teilnahme an den

Kapitalerhöhungen zur Aufrechterhaltung der Beteiligungsquote werden jedoch in Wahrheit nur erhöhte Abzugsposten generiert.

Um diese Verstöße gegen die Kapitalerhaltungs- und -aufbringung sowie die kapitalmarktrechtlichen Vorschriften zu verhindern und vor allem die weitere Verwässerung des Grundkapitals der BTV zu vermeiden, muss die Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital der BTV gemäß § 169 AktG ohne neuerliche Zustimmung der Aktionäre zu erhöhen, widerrufen werden. Eine diesbezügliche Satzungsänderung ist zu beschließen, um eine Schädigung der Gesellschaft und die Aktionäre zu verhindern.

Der Beschlussantrag der UCBA/CABO ist vor dem Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates der BTV zur Abstimmung zu bringen, weil über eine allfällige Wiedereinräumung eines genehmigten Kapitals nur nach dem vorherigen Widerruf der derzeit aufrechten Ermächtigung entschieden werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



UniCredit Bank Austria AG

vertreten durch RA MMag. Dr. Markus Fellner



CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

vertreten durch RA MMag. Dr. Markus Fellner

Anlagen:

- ./1 Depotauszug UCBA
- ./2 Depotauszug CABO
- ./3 Vollmacht UCBA
- ./4 Vollmacht CABO